

**KÖNIGSTEIN IM TAUNUS
DER MAGISTRAT**

B e s c h l u s s v o r l a g e

Az: 61 50

Amt 61 Nei/Mi/Gh

Datum 15.06.2004

Drucksachen Nr. 2129/2004

Beratungsfolge	TOP	Termin
Magistrat		
Ausländerbeirat		
OB Mammolshain		
Planungs, Umwelt Bau		
StVerVers		

Betreff:

Bausatzung Nr. 1 der Stadt Königstein im Taunus für den Stadtteil Mammolshain

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die als Anlage beigefügte Bausatzung Nr. 1 für den Stadtteil Mammolshain wird beschlossen.

Begründung:

Die Turnhalle der Grundschule Mammolshain hat eine halbtonnendachähnliche Dachform. Die Dachform halten wir aus städtebaulichen Gründen im Stadtteil Mammolshain für untypisch. Im unbeplanten Innenbereich hat diese Dachform eine Vorbildfunktion für alle privaten Bauvorhaben, daher sollten alle tonnen- und tonnendachähnlichen Dachformen ausgeschlossen werden.

Wir empfehlen daher, die als Anlage beigefügte Gestaltungssatzung, in der die Dachform, die Dachneigung und die Dachaufbauten geregelt ist, zu beschließen.

Fricke
Bürgermeister

Bausatzung
der Stadt Königstein im Taunus
für den Stadtteil Mammolshain

Auf Grund des § 81 Abs. 1 Nr. 1 Hessische Bauordnung vom 18. Juni 2002 wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom nachfolgende Bausatzung für den Stadtteil Mammolshain erlassen.

§ 1
Geltungsbereich

Die Bausatzung gilt für den Stadtteil Mammolshain. Sie gilt nicht für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne M 5 Kronthaler Straße, M 10 Mammolshöhe, M 9 Opel-Zoo, M 3 Im Kleinfeld I (mit Ausnahme der Dachneigung) und M 1 Oberstraße/Vorderstraße (siehe beiliegende Karte der Geltungsbereiche der Bebauungspläne).

§ 2
Dachgestaltung

Dachform:

Für alle Gebäude sind Satteldächer, Walmdächer sowie versetzte Pult- und Zeldachformen zugelassen.

Dachneigung:

Die Dachneigung wird auf 25° BIS 55° festgesetzt.

Kniestock:

Kniestöcke/Drempel sind bis max. 0,80 m zulässig, gemessen an der Außenwand vom Rohfußboden Dachgeschoss bis Oberkante Dachhaut.

Staffelgeschosse sind unzulässig.

§ 3
Dachaufbauten

Gauben, Zwerchhäuser:

Dachgauben sind von der Außenwand zurückgesetzt als Einzelgauben in einer Breite von max. 3,0 m und als Zwerchhäuser in einer Breite von max. 5,0 m zulässig.

Die Gesamtbreite der Gauben, Zwerchhäuser einschl. Treppenhäuser im Dachbereich dürfen max. 50 % der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten.

Zwerchhäuser und Dachgauben haben einen Mindestabstand von 1,25 m zu Ortsgängen, Graten und Kehlen.

§ 4
Ausnahmeregelung

die Bausatzung gilt nicht für das Grundstück der Grundschule Mammolshain (Mammolshain, Flur 2, Flurstücke 229/129, 129/1, 230/129 und 237/130).

§ 5
Geldbuße

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen bis 15.000,00 EUR geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus.

§ 6
In-Kraft-Treten

Die Bausatzung tritt am Tage der Veröffentlichung in der Taunuszeitung in Kraft.

Königstein im Taunus, den 15.06.2004

Der Bürgermeister
Siegfried Fricke